

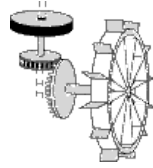


a. tschnerer

begutachtung - überwachung - beratung - planung - kontrolle



ingenieurbüro für maschinenbau und wirtschaftsingenieurwesen



ing. anton tschnerer

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter sachverständiger



ARBEITSSICHERHEIT ALLGEMEIN

PRÄVENTIVDIENST, EVALUIERUNGEN, MASCHINEN

Gedanken zum Schutz der arbeitenden Menschen

Kurzinformation über die Tätigkeitsbereiche

EVALUIERUNG **SICHERHEITSTECHNIK** **KONFORMITÄTSPRÜFUNG** **ARBEITSMITTEL und AM-VO**

Gedanken zum Schutz der arbeitenden Menschen

Die **ARBEITSSICHERHEIT** hat in Österreich eine lange Tradition. Schon mit der Gewerbeordnung von 1859 und der 1883 geschaffenen Gewerbeinspektion, setzte die Pflicht für Arbeitgeber ein, ihre Mitarbeiter (Gesellen) vor Gefahren zu schützen. In weiterer Folge wurde mit dem Reichsgesetzblatt Nr. 1/1888 - „Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“ - die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung geschaffen. In den Jahren 1918 bis 1945 gab es die unterschiedlichsten Organisationen und Stellen, die sich um die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen bemühten.

Ab 1945 begann mit dem Wiederaufbau der Republik auch die Neuorientierung des ArbeitnehmerInnenschutzes. Dank der Unfallversicherung war der Unfallverhütungsdienst bereits eine gut funktionierende Einrichtung, ehe das ASVG 1955 diesen Bestand auch rechtlich begründete. Mit dem Beitritt Österreichs zum EWR (1994) und dem Beitritt zur EU (1995) ist die Arbeitssicherheit und die Sicherheit von Maschinen durch EG-Verträge und Richtlinien der EU untergeordnet. Die zwei wesentlichen Bereiche sollen kurz erklärt werden:

Mit dem Artikel 137 des EG-Vertrages sind die Mindestanforderungen für den Schutz von Arbeitnehmerinnen geregelt. In Österreich wurde dieser Artikel mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG) in nationales Recht umgesetzt. An dieses Gesetz knüpfen eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen an, die dem Schutz der Beschäftigten in allen Bereichen der Arbeitswelt dienen. Extra erwähnt muss das Mutterschutzgesetz (MSchG) und das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) werden, weil diese beiden Gesetzeswerke besondere Schutzbestimmungen enthalten.

Mit dem Artikel 95 des EG-Vertrages wurde über die Maschinenrichtlinie 98/37/EG und später über die RL 2006/42/EG die Vorgabe für die Sicherheit von Maschinen festgeschrieben. In Österreich wurden diese Richtlinien - auf Basis des § 71 (3-6) der Gewerbeordnung 1994 (GewO) - durch die Maschinensicherheitsverordnung (MSV) in nationales Recht umgesetzt.

Bis auf wenige Ausnahmen, ist punkto **ARBEITSSICHERHEIT** - also für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu sorgen - immer der Arbeitgeber (Dienstgeber) gefordert, die Gesetze und Verordnungen in diesem Zusammenhang zu respektieren und umzusetzen.

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen

(die Evaluierung von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen)

Diese Maßnahme ist gem. § 4 ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) in allen Betrieben - auch im Bergwesen - umzusetzen, die nicht öffentlich verwaltet werden. Gilt auch für Betriebe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, wenn diese eine eigene Verwaltung hinsichtlich Budget- und Personalhoheit aufweisen.

Für Bedienstete des Bundes ist diese Maßnahme gem. § 4 B-BSG (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) anzuwenden. Und für Bedienstete der Bundesländer und deren Gemeindeverwaltungen gelten die jeweiligen Landesgesetze (z.B. in der Steiermark das St.-BSG (Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz).

Beim ArbeitnehmerInnenschutz in der Land- und Forstwirtschaft gilt der Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der in weiterer Folge über das Landarbeitsgesetz (LAG) und über weitere Bundesgesetze und Landesgesetze den Schutz der dort Beschäftigten regelt.

Die Sicherheitstechnik

Der Bogen spannt sich von den Arbeitsstätten, die Ausstattung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze oder die Beschaffenheit sonstiger Betriebsstätten - geregelt in der Arbeitsstättenverordnung (AStV), über den Einsatz von Arbeitsmitteln - geregelt in der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), bis hin zu den verwendeten oder durch Emissionen anfallenden Arbeitsstoffen - geregelt in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen (Chemikaliengesetz, brennbare Flüssigkeiten, biologische Arbeitsstoffe, Flüssiggasverordnung etc.).

Wie schon bei den Gedanken zum Schutz der arbeitenden Menschen erwähnt, sind die Gesetze und Verordnungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, sowie die Maschinensicherheitsverordnung (MSV) immer die Grundlage für alle weiteren Bestimmungen, unterstützt durch Richtlinien und Normen, nicht immer verbindlich, jedoch mit dem schönen Satz - „Ist den Regeln der Technik entsprechend auszuführen“ - sodann deren Anwendung so gut wie fast immer notwendig.

Einige besonders erwähnenswerte Maschinen - weil gem. § 1 (2) MSV vom Anwendungsbereich ausgenommen - wären medizinische Geräte, Fahrzeuge (KFZ, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge), Seilbahnen, Jahrmarktgeräte, Dampfkessel und Druckbehälter, Waffen, Aufzüge und einige mehr; diese werden von eigenen - ähnlichen - Regelwerken erfasst.

Ein ganz wichtiger Teil in der Sicherheitstechnik ist die Elektrotechnik, weil sie so gut wie an allen Arbeitsplätzen vorkommt und durch eigene Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen geregelt wird. Basis dafür sind das Elektrotechnikgesetz (ETG), erweitert um die Elektrotechnikverordnung (ETV) mit den SNT Vorschriften (Sicherheitsvorschriften über Normalisierung und Typisierung), die Elektroschutzverordnung (ESV) und die zum Großteil verbindlichen ÖVE-Bestimmungen (Österreichischer Verband für Elektrotechnik).

Die Sicherheit am Bau wird durch das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) und den darunter vorhandenen Vorschriften geregelt; ganz wichtig bei Tätigkeiten auf Baustellen ist der SiGe-Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan).

Nicht unwichtig - weil am Schluss angeführt, sondern besonders wichtig - ist natürlich der Brand- und Explosionsschutz, der Schutz gegen Lärm und Vibrationen und die Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe, sowie die Belichtung und Beleuchtung von Arbeitsräumen. Auch dafür gibt es gesonderte Verordnungen, Richtlinien und Normen.

Der Präventivdienst

Beim Präventivdienst gelten die gleichen Rahmengesetze wie schon beim Punkt Evaluierung erwähnt. Es sind je nach Gesetz, hinsichtlich Einsatzzeit und deren Bestimmungen - unterschiedlich geregelt - derartige Dienste einzurichten. Einerseits sind für den Gesundheitsschutz die ArbeitsmedizinerInnen und andererseits für die Sicherheitstechnik die Sicherheitsfachkräfte (SFK) zuständig. Der Präventivdienst kann betriebsintern organisiert sein und durch externe Fachkräfte ergänzt werden oder überhaupt zur Gänze von externen SFK wahrgenommen werden. Für Betriebe bzw. Arbeitsstätten mit weniger als 50 ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich dem ASchG unterliegen, kann dieser Dienst von der AUVA kostenlos beansprucht werden.

Einige Details zur Arbeitssicherheit

Auch bei den unten im Detail angeführten Leistungen zur Arbeitssicherheit kann von einer entsprechend notwendigen Fachkompetenz ausgegangen werden, da dieses Ingenieurbüro die langjährige Erfahrung aus den **INGENIEURLEISTUNGEN** für den Maschinenbau und das Wirtschaftsingenieurwesen nutzen kann, sowie der Betreiber als ausgebildete Sicherheitsfachkraft und durch seine **SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT** über diese Fachkompetenz verfügt.

Evaluierung

Die Arbeit- und Dienstgeber haben durch die bereits genannten Bestimmungen die Pflicht übertragen bekommen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen (DienstnehmerInnen) in sämtlichen arbeitsbezogenen Bereichen - Arbeitsplätze, Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren - sicherzustellen und laufend zu optimieren; des Weiteren sind auch die Bereiche Lärm, Vibrationen und der Explosionsschutz in die Beurteilung und das Setzen von Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren einzubeziehen.

Sicherheitstechnik

Die Sicherheitstechnik bietet durch Begutachtung von Problemfällen und daraus die Erstellung von Risikoanalysen und Sicherheitsberichten, bis hin zu den entsprechenden Umsetzungskonzepten - fallweise durch die Erstellung von Prüfbefunden und Gutachten - eine kompetente Hilfestellung für technische Lösungen an.

Konformitätsprüfung

Die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (AMGSV) ist außer Kraft, somit sind eingesetzte Maschinen mit dem Baujahr vor 1995 sogenannte „**Alte Maschinen**“, für deren weitere Benutzung eine Sicherheits- und Risikoanalyse in Form einer Konformitätsprüfung und das Setzen von Maßnahmen erforderlich sein kann, damit diese den Anforderungen der MSV und der AM-VO entsprechen.

Maschinen, Anlagen und Geräte sind vor dem Inverkehrbringen im Sinne der MSV einem **Konformitätsbewertungsverfahren** zu unterziehen. Diese Bewertung kann je nach Art der Maschine auch von einschlägigen Büros durchgeführt werden, außer es handelt sich um solche, die ein EG-Baumusterprüfverfahren und eine umfassende Qualitätssicherung erfordern.

Arbeitsmittel und AM-VO

Die AM-VO gilt für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen wo Arbeitsmittel zum Einsatz kommen; Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die für die Benutzung durch ArbeitnehmerInnen bereitstehen. Diese unterliegen teilweise - je nach Beschaffenheit und Verwendungsart - einer Abnahmeprüfung, sowie wenn dies zutrifft, immer einer wiederkehrenden Prüfung oder Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen oder Prüfung nach Aufstellung.

Diese Leistung wird in einer eigenen Darstellung ausführlicher behandelt > **PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN**. Die Ingenieurbüros Österreichs sind laut Gewerbeordnung - die einschlägige Fachrichtung und deren Befugnisse vorausgesetzt - berechtigt, derartige Prüfungen durchzuführen und können auf dem Prüf- und Überwachungssektor insgesamt auf eine hohe Fachkompetenz verweisen.

Informationen zu den Bestimmungen im Folgenden >>>

Bestimmungen und Begriffe

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AMGSV	Allg. Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (außer Kraft)
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
ChemG	Chemikaliengesetz
DGÜW-V	Druckgeräteüberwachungsverordnung
ESV	Elektroschutzverordnung
ETG	Elektrotechnikgesetz
ETV	Elektrotechnikverordnung
FGV	Flüssiggas-Verordnung
GewO	Gewerbeordnung
GKV	Grenzwertverordnung
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
KJBG	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
MSchG	Mutterschutzgesetz
MSV	Maschinensicherheitsverordnung
OVE	Österreichischer Verband Elektrotechnik
PRBE	Prüfbefund
SeilbG	Seilbahngesetz
SeilbÜV	Seilbahnüberprüfungsverordnung
SNT	Sicherheitsvorschriften über Normalisierung und Typisierung
St.-BSG	Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
WRG	Wasserrechtsgesetz